



# **GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT**

**vom 3. März 2013**

**Teilrevision vom 28. April 2014**

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Allgemeine Bestimmungen 5

Artikel		Seite
1	Zweck	5
2	Polizeiorgane	5
3	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	5
4	Vertrag mit dem Kanton	5

## 2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit 6

Artikel		Seite
5	Grundsätze	6
6	Schiessen	6
7	Feuerwerk, Himmelslaternen	6
8	Ruhe an öffentlichen Feiertagen	6
9	Baustellen	7
10	Sicherung von Bodenöffnungen	7

## 3. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes 7

Artikel		Seite
11	Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze	7
12	Gesteigerter Gemeingebrauch	7
13	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	7
14	Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten	8
15	Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen	8
16	Helilandungen	8
17	Verbot von Veranstaltungen	8
18	Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	9
19	Sammlungen	9
20	Camping	9
21	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	9
22	Verkehrsbeschränkungen	10
23	Wegschaffen von Fahrzeugen, Schiffen und Gegenständen auf öffentlichem Grund	10

#### **4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums 10**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
24	Grundsatz	10
25	Videoüberwachung	10
26	Rettungseinrichtungen	11
27	Fundsachen	11

#### **5. Umwelt- und Naturschutz 11**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
28	Grundsätze	11
29	Luftreinhaltung	12
30	Lärmbekämpfung	12
31	Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage	12
32	Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte, Musik	13
33	Laserscheinwerfer	13

#### **6. Tierschutz, Tierhaltung, Hundekontrolle und Hundetaxe 13**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
34	Grundsätze	13
35	Hundehaltung	13
36	Hundeverbote, Leinenpflicht	14
37	Hundekontrolle	14
38	Hundetaxe, Hinterziehung	14 <sup>1)</sup>

#### **7. Gewerbepolizei 14**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
39	Märkte	14
40	Taxiwesen	15
41	Prostitution	15
42	Aussen- und Strassenreklame, Plakate und Vereinsplakatanschlagstellen	15

#### **8. Vollzugsbestimmungen 15**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
43	Verordnung	15
44	Vollzug und Kontrolle	15

## **9. Strafen und Massnahmen**

**16**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
45	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	16
46	Strafbestimmungen	16
47	Kinder, Jugendliche	16
48	Rechtsmittel	17

## **10. Inkrafttreten**

**17**

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
49	Inkrafttreten	17

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 28.04.2014

# Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008
- Art. 39 c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Spiez. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2

Polizeiorgane

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde. Sie ist zudem die zuständige Gemeindebehörde für die Verfügung von örtlichen Verkehrsanordnungen und Signalen mit Vortrittscharakter gemäss kantonaler Strassenverordnung.

<sup>2</sup> Einzelne Befugnisse der Gemeindepolizei werden durch dieses Reglement der Abteilung Sicherheit übertragen.

<sup>3</sup> Die Organe der Gemeindepolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.

### Art. 3

Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn

Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen.

### Art. 4

Vertrag mit dem Kanton Bern

In einem Vertrag mit dem Kanton Bern regelt der Gemeinderat die Einzelheiten der Aufgabenübertragung, insbesondere auch die Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde Spiez und das Leistungscontrolling.

## 2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit

### Art. 5

Grundsätze

<sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

<sup>2</sup> Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

### Art. 6

Schiessen

<sup>1</sup> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art (inkl. Softguns) auf öffentlichem Grund und in den Wäldern sind verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

<sup>4</sup> Das Freudenschiessen ist verboten.

<sup>5</sup> Das Schiessen mit Floberts und ähnlichen Waffen ist den autorisierten Mitarbeitern des Rebbaus gestattet.

### Art. 7

Feuerwerk, Himmelslaternen

<sup>1</sup> Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

<sup>2</sup> Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 1 beinhalten.

<sup>3</sup> Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten

<sup>4</sup> Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig. Bestandteile aus nicht verrottbaren Materialien sind verboten.

### Art. 8

Ruhe an öffentlichen Feiertagen

<sup>1</sup> An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden gefährden.

<sup>2</sup> Ausnahmen von diesem Verbot kann die Abteilung Sicherheit gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bewilligen.

#### **Art. 9**

Baustellen

<sup>1</sup> Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Abteilung Sicherheit vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

<sup>2</sup> Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlichen Grund beanspruchen.

#### **Art. 10**

Sicherung von Bodenöffnungen

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z. B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

### **3. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes**

#### **Art. 11**

Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

<sup>2</sup> Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benutzer oder dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vom Verursacher vorzunehmen.

#### **Art. 12**

Gesteigerter Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

#### **Art. 13**

Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

<sup>2</sup> Gesuche sind in der Regel spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, des verantwortlichen Leiters sowie der zu benützenden Verkehrswege.

In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann von der Einhaltung der Frist Umgang genommen werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.

<sup>3</sup> Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

#### **Art. 14**

Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten

<sup>1</sup> Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater usw. sind bewilligungsfrei, soweit sie sich im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung bewegen.

<sup>2</sup> Aktives Geldsammeln ist dabei nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für Geldspenden.

#### **Art. 15**

Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen

Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten und Darbietungen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

#### **Art. 16**

Helilandungen

<sup>1</sup> Aussenlandungen im dichtbesiedelten Wohngebiet sind nur zulässig, wenn die Abteilung Sicherheit aus Gründen der Verkehrssicherheit und Lärmbekämpfung dagegen keine Einwände erhebt.

<sup>2</sup> Plauschfluglandungen in der Spiezer Bucht sind verboten. Ausgenommen sind Transport- und Rettungsflüge.

#### **Art. 17**

Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 18**

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

<sup>1</sup> Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

### **Art. 19**

Sammlungen

<sup>1</sup> Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

<sup>2</sup> Das Betteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

### **Art. 20**

Camping

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten. Einzelne Übernachtungen in Wohnwagen und Campern auf öffentlichen Parkplätzen sind bewilligungsfrei. Das Aufstellen von Zelten und Notdächern jeglicher Art ist jedoch verboten. Ausnahmen vom Campingverbot kann die Abteilung Sicherheit bewilligen.

<sup>2</sup> Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

<sup>3</sup> Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Verweilen und Übernachten in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet (ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive bewilligten Wohnungen).

<sup>4</sup> Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement der Gemeinde Spiez.

<sup>5</sup> Die Vorschriften über das Campingwesen gelten auch für Fahrende.

### **Art. 21**

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftsgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Das Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) an den von der Abteilung Sicherheit bezeichneten Stellen ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit, bzw. der Liegenschaftsverwaltung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Spiez bleiben vorbehalten.

#### **Art. 22**

Verkehrs-  
beschränkungen

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Abteilung Sicherheit gestützt auf die Signalisationsverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc., anordnen.

#### **Art. 23**

Wegschaffen von  
Fahrzeugen, Schiffen  
und Gegenständen auf  
öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Abteilung Sicherheit wegschaffen lassen. Dies gilt, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden.

<sup>2</sup> Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

### **4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums**

#### **Art. 24**

Grundsatz

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Gemeinde Spiez, welche jedermann ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung offen stehen.

#### **Art. 25**

Videoüberwachung

<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonspolizei Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung, Planung und Realisierung konkreter Projekte für den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten im öffentlichen Raum.

<sup>3</sup> Die InhaberInnen des Hausrechts öffentlicher und allgemein zugänglicher kommunaler Gebäude können gemäss den geltenden kantonalen Bestimmungen mit Einverständnis der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb dieser Gebäude Bild- übermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer BenutzerInnen erforderlich ist.

#### **Art. 26**

Rettungseinrichtungen <sup>1</sup> Die Benützung von Rettungseinrichtungen bei öffentlichen Gewässern ist sofort der Abteilung Sicherheit zu melden. Der Missbrauch und die Beschädigung sind verboten.

<sup>2</sup> Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.

#### **Art. 27**

Fundsachen <sup>1</sup> Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Spiez abzugeben.

<sup>2</sup> Die Abteilung Sicherheit regelt die Einzelheiten über Registrierung, Aufbewahrung und Verwertung der Fundsachen.

<sup>3</sup> Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, fällt in den „Stiftungsfonds für soziale Soforthilfe der Gemeinde Spiez.“

## **5. Umwelt- und Naturschutz**

#### **Art. 28**

Grundsätze <sup>1</sup> Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

<sup>2</sup> Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind verboten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

### **Art. 29**

Luftreinhaltung

<sup>1</sup> Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

<sup>2</sup> Feuer im Freien sind zu beaufsichtigen. Das Abbrennen von Böschungen ist verboten.

### **Art. 30**

Lärmbekämpfung

<sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

<sup>2</sup> Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

<sup>4</sup> Die Abteilung Sicherheit ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

<sup>5</sup> Die Abteilung Sicherheit kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

### **Art. 31**

Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage

<sup>1</sup> In Gebieten mit Wohnnutzung darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

<sup>3</sup> Der Betrieb von Baumaschinen sowie lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern, Laubbläsern, Häckslern und dergleichen im Freien ist untersagt

- a. an Werktagen vor 07.00 und nach 20.00 Uhr;
- b. während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie
- c. an Sonntagen und andern öffentlichen Feiertagen.

<sup>4</sup> Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind zulässig, soweit

- a. sich zumutbarer Lärm aus dem bewilligten Betrieb einer Gastwirtschaft mit Aussensitzplätzen oder aus einer anderen ordnungsgemässen gewerblichen oder privaten Tätigkeit ergibt;
- b. Betriebe aufgrund der Natur ihres Betriebs auf den Einsatz Lärm erzeugender Maschinen und Geräte zwingend angewiesen sind;
- c. es sich um dringende landwirtschaftliche oder Notstandsarbeiten handelt;
- d. es sich um bewilligte Veranstaltungen im Freien handelt.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Artikel 30 sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

#### **Art. 32**

Lautsprecher, Sirenen,  
Signalgeräte, Musik

<sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Die Abteilung Sicherheit kann für besondere Veranstaltungen (z.B. Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Volksfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

#### **Art. 33**

Laserscheinwerfer

Die Verwendung lichtstarker bündelnder Lichtquellen wie himmelwärts gerichtete Laserscheinwerfer (Skybeamer) und dergleichen ist verboten.

## **6. Tierschutz, Tierhaltung, Hundekontrolle und Hundetaxe**

#### **Art. 34**

Grundsätze

<sup>1</sup> Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

<sup>2</sup> Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

<sup>3</sup> Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.

#### **Art. 35**

Hundehaltung

<sup>1</sup> Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

<sup>2</sup> Sie sind im öffentlichen Raum jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

<sup>3</sup> Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot in jedem Fall wegzuräumen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der kantonalen Hunde- bzw. Jagd- und Naturschutzgesetzgebungen sind einzuhalten.

### **Art. 36**

Hundeverbot, Leinenzwang

<sup>1</sup> Wo örtlich ein Zutrittsverbot oder eine Leinenpflicht für Hunde signalisiert ist, sind diese durch die Hundehalter fernzuhalten bzw. an die Leine zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Leinenpflicht gilt

- a. an den in der übergeordneten Gesetzgebung genannten Orten;
- b. auf allen Friedhöfen.

### **Art. 37**

Hundekontrolle

<sup>1</sup> Die Abteilung Sicherheit führt auf der Basis der nationalen Datenbank für gekennzeichnete Heimtiere ANIS über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde ein Verzeichnis.

<sup>2</sup> Dieses Verzeichnis gilt als Grundlage für die Erhebung der Hundetaxe.

### **Art. 38 <sup>1)</sup>**

Hundetaxe, Hinterziehung

<sup>1</sup> Für Hunde, die älter sind als sechs Monate, wird gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Die jährliche Hundetaxe beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 150.00. Sie wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und wird im August für das laufende Jahr erhoben.

<sup>3</sup> Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a. Hunde, die nach kantonaler Gesetzgebung befreit sind;
- b. anerkannte Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde..

<sup>4</sup> Die Taxbefreiung für Hunde nach Abs. 3 Bst. b erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht.

<sup>5</sup> Vollendete oder versuchte Hinterziehung von Hundetaxen wird nach den Strafbestimmungen dieses Reglements mit Busse bestraft.

## **7. Gewerbepolizei**

### **Art. 39**

Märkte

<sup>1</sup> Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer erfolgt durch die Abteilung Sicherheit im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Marktreglements der Gemeinde Spiez bleiben vorbehalten.

<sup>1)</sup> geändert mit Teilrevision vom 28.04.2014

#### **Art. 40**

Taxiwesen

<sup>1</sup> Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Taxireglements der Gemeinde Spiez sind einzuhalten.

#### **Art. 41**

Prostitution

<sup>1</sup> Die Strassenprostitution auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Die Polizei kann im Falle von übermässigen Störungen (Freierverkehr) oder Belästigungen der Bevölkerung die Prostituierten sofort von ihrem Standplatz wegweisen.

#### **Art. 42**

Aussen- und Strassenreklame, Plakate und Vereinsplakatanschlagstellen

<sup>1</sup> Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Der Gemeinderat kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen (Werbe- und Anschlagsrecht).

<sup>3</sup> Das Anschlagen von Plakaten ist auf den von der Abteilung Sicherheit bezeichneten öffentlichen Vereinsplakatanschlagstellen gestattet. Verboten ist dies insbesondere an Bäumen, Leitungstangen, Zäunen und öffentlichen Bauten.

<sup>4</sup> Über Reklamebewilligungen, die eine Baubewilligung erfordern, wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens entschieden.

<sup>5</sup> Temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund (Hinweistafeln für Veranstaltungen, Reklamestände, Banderolen), die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt die Abteilung Sicherheit.

<sup>6</sup> Die Abteilung Sicherheit entfernt - allenfalls unter Kostenfolge - Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind, und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

## **8. Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 43**

Verordnung

Der Gemeinderat kann eine Verordnung zum Gemeindepolizeireglement erlassen.

#### **Art. 44**

Vollzug und Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizeibehörde und die Abteilung Sicherheit sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

## 9. Strafen und Massnahmen

### Art. 45

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

<sup>3</sup> Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

### Art. 46

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.

<sup>2</sup> Bussenverfügungen werden durch den Polizeiinspektor erlassen.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>4</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

### Art. 47

Kinder, Jugendliche

<sup>1</sup> Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

<sup>3</sup> In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten.

#### **Art. 48**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde oder der Abteilung Sicherheit können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungstatthalter angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akte der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

<sup>3</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

## **10. Inkrafttreten**

#### **Art. 49**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gemeindepolizeireglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Gemeindepolizeireglement vom 25. April 2005 aufgehoben.

## Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 30. April 2012
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 18. Juni 2012 mit 31:2 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

## Beschwerden / Fakultatives Referendum

- Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.
- Fakultatives Referendum: Das fakultative Referendum ist mit 779 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

## Gemeindebeschluss

- 3. März 2013; Annahme des Gemeindepolizeireglementes mit 2'815 Ja : 1'604 Nein

**Der Gemeindepräsident**

**Der Gemeindeschreiber**

F. Arnold

K. Sigrist

## Öffentliche Auflage

- Öffentliche Auflage vom 30. Januar bis und mit 1. März 2013.  
Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 24. und 31. Januar 2013. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen

Spiez, 5. April 2013

**Der Gemeindeschreiber**

K. Sigrist

## Inkraftsetzung

Das Gemeindepolizeireglement wird auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt.

Spiez, 8. April 2013

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung des Gemeindepolizeireglementes wurde im Simmentaler Anzeiger vom 18. April 2013 publiziert.

## **Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 28. April 2014**

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 24. Februar 2014
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 28. April 2014 mit 34:0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

### **NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

D. Bieri

K. Sigrist

### **Beschwerden / Fakultatives Referendum**

- Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.
- Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 22. Juli 2014

**Der Gemeindegemeinderat**

K. Sigrist

### **Inkraftsetzung**

Das teilrevidierte Gemeindepolizeireglement wird auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Spiez, 22. Juli 2014

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 31. Juli 2014 publiziert.